



04
23

deutsch

Seite 1 von 2

R Sehr geehrte Kunden und Partner,

unser neuer Newsletter inci-news 04-23 bietet einen Überblick zu aktuellen gesetzlichen Änderungen durch die VO 2023/1545. Wir freuen uns sehr über Ihr Interesse, Ihre Anfragen, Anregungen und den fachlichen Austausch,

Ihre inci-experts



Neue VO über die Kennzeichnung von allergieauslösenden Duftstoffen

VO 2023/1545 ist am 26. 07. 2023 veröffentlicht worden

Wie bereits in den inci-news 05-22 angekündigt macht die EU-Kommission nun Ernst. Die VO 2023/1545 EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1545>

tritt zum 15.08.2023 in Kraft. Mit der Veröffentlichung vom 26.07.2023 wird die wohl umfangreichste Änderung im Bereich der Duftstoffallergene vollzogen.

Das betrifft insbesondere **eine Vielzahl von natürlichen, ätherischen Ölen und deren Bestandteile**, insbesondere Citrusöle wie Bergamott- und Orangenöl, Ylang Ylang Öl und Lavendelöle sowie Jasmin- und Rosenextrakte. Diese

kommen vor allem in Formulierungen von Naturkosmetikprodukten vor.

Nach einer Überprüfung von vorhandenen Rezepturen ist festzustellen, dass auch Inhaltsstoffe aufgelistet sind, die besonders häufig in Kosmetikformulierungen vorkommen, wie unter anderem *Beta-Caryophyllene*, *Linalyl Acetate*, *Pinene*, *Rose Ketone* und *Vanillin*. Darüber hinaus werden Duftstoffe wie *Pre-* und *Prohaptene*, welche durch Oxidation oder Bioaktivierung in bekannte Kontaktallergene umgewandelt werden können, den Duftstoffallergenen gleichgestellt, so dass für diese die gleichen Einschränkungen und Anforderungen gelten.



inci-news

04
23

deutsch
Seite 2 von 2

f u t u r e c o s m e t i c s

R

Für alle in der Verordnung genannten Substanzen ist die bereits existierende Deklarationspflicht ab einer Einsatzkonzentration von $\geq 0,001\%$ für leave-on Produkte und $\geq 0,01\%$ für rinse-off Produkte vorgesehen. Teilweise sind an einzelne Inhaltsstoffe **zusätzliche Einschränkungen** für bestimmte Produktgruppen bzw. Höchstkonzentrationen in der gebrauchsfertigen Zubereitung als auch Reinheitsanforderungen geknüpft.

Die Verordnung tritt am **15. August 2023** in Kraft. Nach dem **31. Juli 2026** dürfen Sie nur noch kosmetische Mittel auf dem europäischen Markt in Verkehr bringen, die die Anforderungen an diese Verordnung erfüllen. Nach dem **31. Juli 2028** dürfen nur noch Produkte auf dem europäischen Markt bereitgestellt werden, die der genannten Verordnung entsprechen. Sollten Sie nach diesem Tag noch Produkte mit alter Kennzeichnung im Markt haben, können Sie durch die Überwachungsbehörden zum Rückruf der Ware verpflichtet werden.

Daraus leiten sich für Sie als Inverkehrbringer folgende Maßnahmen ab:

1. Fordern Sie bei Ihren Lieferanten für Parfümöle und/oder Ätherische Öle die aktualisierten Allergenlisten an.
2. Passen Sie Ihre interne Dokumentation an und aktualisieren Sie Ihre Datenbanken. Nehmen Sie ggfs. Rezepturänderungen vor, um nicht gewünschte Allergene oder Nichtkonformitäten ausschließen zu können.
3. Planen Sie Reichweiten vorhandener Rohstoffe und Fertigware. Beginnen Sie rechtzeitig mit der Rohstoff-/Rezepturumstellung.
4. Die Änderung der Allergenliste kann **zum Teil umfangreiche Auswirkung auf das Layout von Packmitteln und Etiketten haben.**
5. Ebenso ändern sich die Dokumentationselemente Sicherheitsbericht, Produktinformationsdatei, CPNP-Notifizierung und Verkehrsfähigkeiten.

Für alle kosmetische Unternehmen bedeutet das eine enorme Herausforderung sowohl für die bestehenden Produkte als auch für die Produktinnovationen, die neu entwickelt werden.

Folgen Sie uns auch auf LinkedIn für aktuelle Informationen.

<https://www.linkedin.com/company/inci-experts>

Wir unterstützen Sie mit unserer Expertise bei der Bewältigung dieser Aufgabe.

Sprechen Sie uns an!